

BVGer E-2047/2025 vom 27. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2047_2025_d20250227

FR: TAF E-2047/2025 du 27 février 2025

IT: TAF E-2047/2025 del 27 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 27. Februar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-2047/2025 Seite 6 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder – sofern sich der Heimatstaat als schutzunfähig oder schutzunwillig erweist – durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E-2047/2025 Seite 7

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVGE 2011/51 E. 7). Dabei ist allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzgewährenden für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 5.1

Das SEM führt in seiner Verfügung zunächst aus, dass sich die heutige Situation in Kolumbien in vielerlei Hinsicht grundlegend von der Lage im Jahre 2009 unterscheide, nachdem im Jahr 2016 das Friedensabkommen zwischen der Guerilla FARC – Ejército del Pueblo (EP) und Vertretern der kolumbianischen Regierung unterzeichnet und die Entwaffnung im Jahre 2017 abgeschlossen worden sei. Zudem betreibe der amtierende Präsident eine Politik des «totalen Friedens», wozu Waffenruhen sowie Verhandlungen mit bewaffneten Gruppierungen gehören würden. Zwar gebe es Gruppen von

FARC-Dissidenten, hauptsächlich von ehemaligen Kommandeuren mittleren Ranges gebildet, die sich illegalen Aktivitäten widmen würden. Diese Gruppen hätten aber nur eine geringe ideologische Kohärenz, nur schwache Verbindung zueinander und bestünden überwiegend aus neu rekrutierten Mitgliedern. In der kolumbianisch-venezolanischen Grenzregion Catacumbo sei der Konflikt zwischen der Nationalen Befreiungsarmee (Ejército de Liberación Nacional; ELN) und Dissidenten der ehemaligen FARC jüngst wieder aufgeflammt; es gebe jedoch keine Hinweise, welche auf ein landesweites Erstarken der Splittergruppen der ehemaligen FARC hindeuten würden.

E-2047/2025 Seite 8 Sodann begründete die Vorinstanz die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass – ohne die schwierige Situation der Beschwerdeführerin durch die erlittene Vertreibung und Enteignung ab dem Jahre 2009 zu verkennen – aus heutiger Sicht keine konkreten Hinweise erkennbar seien, dass sie einer flüchtlingsrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sei. Insbesondere seien die von ihr geltend gemachten Nachteile lokal beziehungsweise regional beschränkte, denen sie sich durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil habe entziehen können. Sie habe sich nach dem Verschwinden ihres Lebenspartners im August 2021 nach H._____ begeben und dort während rund zwei Jahren problemlos bei Freunden leben können. Auch wenn sie vorgebracht habe, dass die Drohungen weiter angehalten hätten, seien ihren Aussagen keine Hinweise zu entnehmen, dass sie vor ihrer Ausreise in H._____ einer Gefahr von ehemaligen FARC-Guerilleros ausgesetzt gewesen wäre. Auf Nachfrage hin habe sie diese Drohung ohnehin dahingehend präzisiert, als dass der Vizepräsident des lokalen Gemeindeausschuss, der in Kontakt mit der Guerilla gestanden sei, ihr mitgeteilt habe, dass sie ihrem (...) fernbleiben und sich nicht einmischen solle, ansonsten werde sie getötet. Mit einem Wegzug aus L._____ habe sie sich somit den möglichen Verfolgungsmassnahmen bereits entzogen. Des Weiteren könne der Begründung, sie sei in den zwei Jahren in H._____ kaum nach draussen gegangen und habe nur telefonisch kommuniziert, weswegen sie nichts weiter über die Bedrohungslage aussagen könne, kaum gefolgt werden. Ihr Vorbringen, die Guerilla seien überall und es handle sich letztlich um ein und dieselbe Guerilla, sei realitätsfern. Dasselbe gelte hinsichtlich ihrer Angaben zu den Splittergruppen der ehemaligen FARC. Ihre Schilderungen würden weitestgehend den Eindruck vermitteln, es habe nie einen Friedensprozess oder eine Demobilisierung gegeben. Bei der Entführung ihres Lebenspartners und der Aneignung des (...) handle es sich um lokal begrenzte Verfolgungsmassnahmen, denen sie sich durch einen Wegzug habe entziehen können, beziehungsweise, sollte die Verfolgungsmassnahmen noch bestehen, bei einer Rückkehr nach Kolumbien effektiv entziehen könnte, indem sie die unmittelbare Nähe zu L._____ meide. Es sei unwahrscheinlich, dass sie in einem anderen Landesteil irgendwelchen Verfolgungsmassnahmen, ausgehend von FARC-Dissidenten, in Verbindung mit der geltend gemachten Entführung ihres Lebenspartners ausgesetzt wäre. Ebenso wenig verfüge sie über ein kritisches Profil, welches eine landesweite Verfolgung plausibel erscheinen liesse. Ausserdem sei nicht von einem direkten Zusammenhang zwischen den Ereignissen im Jahre 2009 und der Entführung ihres Lebenspartners auszugehen. Sämtliche ihrer diesbezüglichen Hinweise würden auf Vermutungen ihrerseits oder unbelegten Aussagen von Dritten

E-2047/2025 Seite 9 beruhen. Entsprechend habe auch sie in ihrem schriftlich begründeten Asylgesuch vom 17. Juni 2023 keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vertreibung und Enteignung ab 2009 einerseits und den Vorkommnissen im Jahre 2021

andererseits geltend machen können. Schliesslich sei festzuhalten, dass der kolumbianische Staat grundsätzlich über eine funktionierende Schutzinfrastruktur, insbesondere über einen funktionierenden Polizeiapparat sowie über ein Rechts- und Justizsystem, verfüge und mithin erwartet werden könne, dass die Beschwerdeführerin sich bei einer Rückkehr, sollte sie einer erneuten Bedrohung ausgesetzt sein, an die kolumbianischen Behörden wenden könnte. So sei insbesondere nicht nachvollziehbar, dass sie sich nach der Entführung ihres Lebenspartners und der Enteignung ihres (...) lediglich an das Rote Kreuz, jedoch nicht an die heimatlichen Behörden gewandt habe. Ihre Erklärung dafür, sie habe eine (...)verletzung gehabt, es seien viele Formalitäten zu erledigen gewesen, trotz grossen Aufwands hätte man doch nicht den notwendigen Schutz erhalten und die Schwester ihres Lebenspartners habe bereits Anzeige erstattet, sei nicht überzeugend. Es sei davon auszugehen, dass die kolumbianischen Behörden ihr effektiven Schutz gewährt hätten, hätte sie sich an sie gewandt, zumal sie eigenen Angaben zufolge bereits in früheren Jahren staatlichen und polizeilichen Schutz und finanzielle Unterstützung erhalten habe sowie offiziell als Opfer der Vertreibung anerkannt worden sei. An dieser Einschätzung vermöchten auch die zu den Akten gereichten Beweismittel nichts zu ändern.

E. 5.2

Dem entgegne die Beschwerdeführerin in der Beschwerde im Wesentlichen, die Ausführungen des SEM zur Lage in Kolumbien würden die komplexe und gefährliche Realität nicht korrekt widerspiegeln. Der Konflikt mit der FARC sei, trotz gewisser Friedensprozesse, weiter anhaltend. So seien zahlreiche Gruppierungen der FARC nie demobilisiert worden und ehemalige FARC-mitglieder seien wieder aktiv und würden ihre Strukturen stärken. Entsprechend sei es auch im Jahre 2025 zu verheerenden Angriffen durch die FARC gekommen. Diese bewaffneten Gruppierungen seien sowohl in ländlichen Gebieten als auch in den grösseren Städten aktiv, würden diverse soziale und wirtschaftliche Sektoren infiltrieren, so dass es unmöglich sei, Personen wie ihr (der Beschwerdeführerin) Sicherheit zu garantieren. Seit dem Jahre 2009 sei sie Opfer von konstanter Verfolgung, welche sie und ihre Familie gezwungen habe, stetig den Wohnort zu wechseln. Sie lebe in Unsicherheit und Angst und habe in die kolumbianischen Behörden aufgrund der vorherrschenden Korruption kein Vertrauen. Sie habe in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beschwerden eingereicht

E-2047/2025 Seite 10 und einen grossen Aufwand betrieben, ohne entsprechenden staatlichen Schutz zu erhalten. Ihr zugesprochene Leistungen hätten sich sodann als leere Versprechungen herausgestellt. Auch ihre Kinder hätten aufgrund der aktuellen Bedrohungslage beschlossen, Kolumbien zu verlassen. Ihre Schilderungen würden eine schmerzhaft Realität widerspiegeln. Die erlittenen Traumata und die Unsicherheit die Zukunft betreffend hätten ausserdem einen Einfluss auf ihr Erinnerungsvermögen; das SEM könne ihr mithin nicht vorwerfen, ihre Vorbringen seien nicht überzeugend.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des SEM (s. angefochtene Verfügung S. 5 ff. und E. 5.1 vorstehend) verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen (vgl. Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-2975/2021 vom 24. Januar 2025 E. 9.1).

E. 6.2

Das SEM hat zutreffend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin keine begründete Furcht vor einer aktuellen asylrelevanten Verfolgung hat. Es liegen auch auf Beschwerdeebene keinerlei Hinweise dafür vor, dass sie gegenwärtig Verfolgungsmassnahmen, ausgehend von FARC-Dissidenten, ausgesetzt wäre. Ohne die in verschiedenen Gegenden Kolumbiens bisweilen prekäre Sicherheitslage in Abrede stellen zu wollen, geht auch das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Praxis von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und Schutzwillingkeit der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. etwa Urteile des BVGer D-3441/2023 und D-3442/2023 vom 13. Juli 2023 E. 8.2; E-2817/2023 vom 30. Mai 2023 E. 6.2; E-5845/2022 vom 22. Mai 2023 E. 6.3; D-2760/2022 vom 16. März 2023 E. 6.5.1; D-3900/2022 vom 29. September 2022 E. 7.1; D-1633/2021 vom 25. Mai 2021 E. 7.1.3). Die Begründung der Beschwerdeführerin, wieso sie sich im Zusammenhang mit der geltend gemachten Entführung ihres Lebenspartners im Jahre 2021 nicht an die heimatischen Behörden gewandt hat – trotz grossen administrativen Aufwands hätte man doch keinen Schutz erhalten und die Schwester ihres Lebenspartners habe bereits eine Anzeige erstattet – vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Die Beschwerdeführerin konnte sich denn in der Vergangenheit auch bereits erfolgreich an die kolumbianischen Behörden wenden. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin

E-2047/2025 Seite 11 eine innerstaatliche Schutzalternative in Anspruch nehmen könnte, zumal es ihr mit Blick auf ihre Lebens- und Berufserfahrung zumutbar erscheint, sich in einem Landesteil nach ihrer Wahl niederzulassen und sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Wie vom SEM festgehalten ist ausserdem nicht anzunehmen, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Ereignissen im Jahre 2009 und der Entführung ihres Lebenspartners besteht. Dass es sich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Kolumbien um dieselbe Täterschaft handeln soll, ist im Übrigen unwahrscheinlich.

E. 6.3

Die Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich weitestgehend darauf, die aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannten Vorbringen der Beschwerdeführerin nochmals zu bekräftigen und die Erwägungen des SEM zu wiederholen. Schlüssige Argumente, die an der vorinstanzlichen Würdigung des Sachverhalts konkret zweifeln liessen, werden keine vorgebracht. Ebenso wenig hat die Beschwerdeführerin neue Beweismittel eingereicht. Mithin vermag die Beschwerdeführerin die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen nicht substantiiert in Frage zu stellen

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle ihrer Rückkehr nach Kolumbien ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-2047/2025 Seite 12 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

Nachdem die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrück- schiebung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussa- gen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit be- achtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Über- einkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdefüh- rerinnen eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft ma- chen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Da auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kolumbien den Wegwei- sungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt, erweist sich der angeordnete Vollzug der Wegweisung auch im Sinne der völkerrechtlichen Bestimmung als zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

E-2047/2025 Seite 13 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. hierzu die Urteile des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 7.3.1; D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2; D-908/2021 vom

E. 8.3.3

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung (s. a.a.O. S. 9 f.) im Wesentlichen fest, die Beschwerdeführerin verfüge über vielseitige und langjährige Arbeitserfahrung, wodurch sie bei einer Rückkehr nach Kolumbien eigenständig ihren Lebensunterhalt bestreiten könne, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten (...) Verletzung. Es sei ihr sodann zuzumuten, sich in H. _____, in Bogotá oder auch in einer anderen kolumbianischen Stadt niederzulassen, zumal sie eigenen Angaben zufolge mehrere Jahre in Bogotá gelebt habe und die Verhältnisse der Stadt kenne. Ausserdem könne sie auf ein soziales Beziehungsnetz (ihre mittlerweile volljährigen Kinder, Schwester des Kindsvaters, Freundeskreis) und deren Unterstützung zurückgreifen. Auch ihre geltend gemachten psychischen Beschwerden (posttraumatische Belastungsstörung, moderates bis schweres Angst-Depressionssyndrom ohne Suizidgedanken, aber mit psychotischen Symptomen) würden einer Rückkehr nach Kolumbien nicht entgegenstehen. So sei Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führe. Von einer solchen existenziellen medizinischen Notlage sei aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen, zumal Kolumbien insbesondere in den Städten und grösseren Ortschaften über eine vergleichsweise gute Gesundheitsversorgung verfüge. Es sollte der Beschwerdeführerin mithin möglich sein, in ihrem Heimatstaat bei Bedarf fachärztliche Hilfe zur Behandlung ihrer psychischen Beschwerden – die gemäss ärztlichen Bericht ohnehin zumindest teilweise mit der aktuellen Situation in der Schweiz zusammenhängen würden – in Anspruch zu nehmen.

E-2047/2025 Seite 14

E. 8.3.4

Die Einschätzung des SEM, der Vollzug der Wegweisung sei zumutbar, ist zu bestätigen, und es kann auf die diesbezügliche Begründung verwiesen werden. Anzuführen bleibt, dass zwischenzeitlich die zuvor in der Schweiz wohnhafte Tochter (und mutmasslich auch der gemäss Akten untergetauchte Sohn) der Beschwerdeführerin freiwillig nach Kolumbien zurückgekehrt ist. Das in der Beschwerde vorgebrachte Argument, die Beschwerdeführerin könne nicht längerfristig bei ihren Freunden unterkommen, da diese durch sie ebenfalls gefährdet würden und sie keine Bürde für ihr Umfeld sein wolle, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, welche über einen gültigen Reisepass verfügt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. 10.1 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist – ungeachtet der geltend gemachten Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). 10.2 Demzufolge sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-2047/2025 Seite 15

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist - ungeachtet der geltend gemachten Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin - abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Demzufolge sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11

Oktober 2021 E. 7.4.2 m.w.H.; D-4959/2022 vom 29. November 2022; D-4941/2022 vom 29. November 2022; D-5435/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 9.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.